

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 1		FREITAG, DEN 6. JANUAR	2012
Tag	Inhalt	Seite	
20. 12. 2011	Verordnung über den Bebauungsplan Uhlenhorst 6	1	
23. 12. 2011	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes 791-1	3	
29. 12. 2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 221-3-16	3	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Uhlenhorst 6 Vom 20. Dezember 2011

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986, 1990), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Uhlenhorst 6 für den Geltungsbereich zwischen Averhoffstraße, Westgrenze des Flurstücks 1634 der Gemarkung Uhlenhorst, Heinrich-Hertz-Straße und Winterhuder Weg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 415) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende

Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Ab-

drucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

(4) Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführungen des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze in Tiefgaragen anzuordnen.
2. In den allgemeinen Wohngebieten und auf den Flächen für Gemeinbedarf ist eine Überschreitung der Baugrenzen für untergeordnete Bauteile wie Vordächer, Balkone und Erker bis zu einer Breite von 3 m und einer Tiefe von 2 m zulässig. Terrassen sind bis zu einer Tiefe von 4 m zulässig.
3. In den allgemeinen Wohngebieten und auf den Flächen für Gemeinbedarf kann die festgesetzte Grundflächenzahl für Anlagen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 der Bau-nutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), auf bis zu 0,5 beziehungsweise 0,8 überschritten werden.
4. Im allgemeinen Wohngebiet am Winterhuder Weg und auf den Flächen für Gemeinbedarf am Winterhuder Weg/ Ecke Averhoffstraße sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen

an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn- und Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Für einen Außenbereich einer Wohnung ist entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 db (A) erreicht wird.

5. In den allgemeinen Wohngebieten sind nur Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 15 Grad zulässig.
6. In den Baugebieten sind Tiefgaragen auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig.
7. Auf der als Spielplatz festgesetzten Grünfläche (Flurstück 1519 der Gemarkung Uhlenhorst) ist innerhalb der überbaubaren Fläche nur ein Spielhaus mit einer Grundfläche von 300 m² als Höchstmaß zulässig.
8. Das festgesetzte Fahrrecht umfasst die Befugnis der Hamburgischen Stadtentwässerung einen Revisions-schacht für unterirdische, öffentliche Sielleitungen zu erreichen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
9. In dem viergeschossigen allgemeinen Wohngebiet sind Dachflächen mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen.
10. Auf den privaten Grundstücksflächen sind die Fahr- und Gehwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
11. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je vier Stellplätze ein Baum zu pflanzen.
12. Nicht überbaute Flächen auf Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
13. Für festgesetzte Bäume sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, zu verwenden. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.
14. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume und Gehölzflächen sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 20. Dezember 2011.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes
zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes

Vom 23. Dezember 2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Hinter § 18 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18 a
Vorkaufsrecht
(zu § 66 Absatz 3 BNatSchG)

Abweichend von § 66 Absatz 3 Satz 4 BNatSchG kann die für die Ausübung des Vorkaufsrechts zuständige Behörde den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Kaufs bestimmen, wenn der

vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet. In diesem Fall ist die oder der Verpflichtete berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts über die Ausübung des Vorkaufsrechts vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Tritt die oder der Verpflichtete vom Vertrag zurück, trägt die Freie und Hansestadt Hamburg die Kosten des Vertrages auf der Grundlage des Verkehrswertes.“

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Dezember 2011.

Der Senat

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen
für die Universität Hamburg
für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012

Vom 29. Dezember 2011

Auf Grund von Artikel 4 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36) in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 17. August 2004 (HmbGVBl. S. 348), zuletzt geändert am 18. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 371), und § 2 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550, 551), in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen wird verordnet:

Die Anlage der Verordnung über Zulassungsbeschränkungen und Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Wintersemester 2011/2012 und das Sommersemester 2012 vom 15. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 311), geändert am 15. August 2011 (HmbGVBl. S. 389), wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ wird in der Spalte „zu verordnende Höchstzahl Sommersemester 2012“ wie folgt geändert:
 - 1.1 Beim Studienfach „Sozialökonomie“ wird die Zahl „291“ durch die Zahl „313“ ersetzt.

- 1.2 Beim Studienfach „Entrepreneurship“ wird die Zahl „26“ durch die Zahl „0“ ersetzt.
2. Der Abschnitt „Fakultät für Medizin“ wird in der Spalte „zu verordnende Höchstzahl Sommersemester 2012“ wie folgt geändert:
 - 2.1 Beim Studienfach „Medizin (1. Abschnitt)“ wird die Zahl „0“ eingefügt.
 - 2.2 Beim Studienfach „Medizin (2. Abschnitt)“ wird die Zahl „331“ eingefügt.

- 2.3 Beim Studienfach „Zahnmedizin“ wird die Zahl „0“ eingefügt.
3. Der Abschnitt „Fakultät für Geisteswissenschaften“ wird in der Spalte „zu verordnende Höchstzahl Sommersemester 2012“ wie folgt geändert:
- 3.1 Beim Studienfach „Ethnologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- 3.2 Beim Studienfach „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- 3.3 Beim Studienfach „Archäologie und Kulturgeschichte des antiken Mittelmeerraums“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- 3.4 Beim Studienfach „Historische Musikwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- 3.5 Beim Studienfach „Systematische Musikwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- 3.6 Beim Studienfach „Japanologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- 3.7 Beim Studienfach „Sinologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- 3.8 Beim Studienfach „South Asian Studies“ wird die Zahl „0“ durch das Wort „zulassungsfrei“ ersetzt.
- 3.9 Beim Studienfach „Tibetan Studies“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wird die Zahl „0“ durch das Wort „zulassungsfrei“ ersetzt.
- 3.10 Beim Studienfach „Buddhist Studies“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- 3.11 Beim Studienfach „Geschichte, Sprache und Kulturen des Vorderen Orients Schwerpunkt Iranistik“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- 3.12 Beim Studienfach „Geschichte, Sprache und Kulturen des Vorderen Orients Schwerpunkt Turkologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- 3.13 Beim Studienfach „Geschichte, Sprache und Kulturen des Vorderen Orients Schwerpunkt Islamwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- 3.14 Beim Studienfach „Documentation of African Languages“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- 3.15 Beim Studienfach „African Languages in Context“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
- 3.16 Beim Studienfach „Äthiopistik“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
4. Der Abschnitt „Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ wird wie folgt geändert:
- 4.1 Die Spalte „zu verordnende Höchstzahl Sommersemester 2012“ wird wie folgt geändert:
- 4.1.1 Beim Studienfach „Holzwirtschaft“ mit dem Abschluss „Master of Science“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- 4.1.2 Beim Studienfach „Chemie“ mit dem Abschluss „Master of Science“ wird die Zahl „10“ durch die Zahl „53“ ersetzt.
- 4.1.3 Beim Studienfach „Geophysik“ wird die Zahl „5“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
- 4.1.4 Beim Studienfach „Mathematik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- 4.1.5 Beim Studienfach „Physik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ wird die Zahl „77“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
- 4.1.6 Beim Studienfach „Physik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ wird die Zahl „55“ durch die Zahl „116“ ersetzt.
- 4.2 Die Spalte „Zulassung für höhere Semester/Sommersemester 2012“ wird wie folgt geändert:
- 4.2.1 Beim Studienfach „Chemie/Lehramt“ mit den Abschlüssen „Lehramt Bachelor of Arts Gymnasium/Lehramt Bachelor of Science Gymnasium“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- 4.2.2 Beim Studienfach „Chemie/Lehramt“ mit dem Abschluss „Lehramt Bachelor of Arts Primar- und Sekundarstufe I“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- 4.2.3 Beim Studienfach „Chemie/Lehramt“ mit dem Abschluss „Lehramt Bachelor of Arts Sonderschulen“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- 4.2.4 Beim Studienfach „Chemie/Lehramt“ mit dem Abschluss „Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- 4.2.5 Beim Studienfach „Chemie“ mit dem Abschluss „Nebenfach Bachelor of Arts“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- 4.2.6 Beim Studienfach „Pharmazie“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- 4.2.7 Beim Studienfach „Molecular Life Sciences“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- 4.2.8 Beim Studienfach „Lebensmittelchemie“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- 4.2.9 Beim Studienfach „Chemotechnik/Lehramt“ mit dem Abschluss „Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- 4.2.10 Beim Studienfach „Ernährungs- und Haushaltswissenschaften/Lehramt“ mit dem Abschluss „Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- 4.2.11 Beim Studienfach „Gesundheit/Lehramt“ mit dem Abschluss „Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- 4.2.12 Beim Studienfach „Kosmetikwissenschaften/Lehramt“ mit dem Abschluss „Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen“ wird die Zahl „0“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

Hamburg, den 29. Dezember 2011.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung